



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Hitzhofen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Hitzhofen erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Als Gebühren werden im kirchlichen Friedhof im Ortsteil Hofstetten erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
-

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung von 5 Jahr oder für die Ruhefrist im Voraus.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr bzw. die Gebühr für ein Nutzungsrecht (Reservierung / Vormerkung) an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Kindergrabstätte | 21,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 40,00 Euro, |
| c) eine Familiengrabstätte | |
| • Doppelgrabstätte | 60,00 Euro, |
| • große Familiengrabstätte (Plätze Nr. 42 - 48) | 91,00 Euro, |
| d) eine Urnengrabstätte | 36,00 Euro, |
| e) eine Baumurnengrabstätte | 31,00 Euro. |
-

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des
- Leichenhauses im gemeindlichen Friedhof (Ortsteil Hitzhofen) und
 - gemeindeeigenen Leichenhauses im kirchlichen Friedhof (Ortsteil Hofstetten) beträgt für jeden Sterbefall 200,00 Euro.
- (2) Sofern das Leichenhaus bei einer Urnenbeisetzung nicht benutzt wird, entfällt die Bestattungsgebühr.

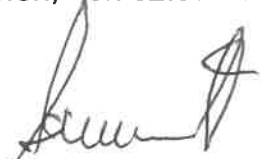
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für sonstige Leistungen werden folgende Gebühren berechnet:
- a) Kostenbeteiligung an den Grabfundamenten
 - Einzelgrabstätte 150,00 Euro je erstmaliger Belegung
 - Familiengrabstätte 250,00 Euro je erstmaliger Belegung
 - b) Kostenbeteiligung am Erdaustausch 165,00 Euro je Beerdigung
 - c) Kostenbeteiligung für die Herstellung der Infrastruktur bei Baumurnengräber 170,00 Euro
 - d) Verwaltungsgebühren für
 - die Erstellung von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibungen 10,00 EUR
 - Ausnahmegenehmigung von der Friedhofssatzung 25,00 EUR
 - e) Sonstige, weitere Leistungen der Gemeinde werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Hitzhofen, den 02.07.2025



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister
